

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

**nupian GmbH
Provinenstr. 52
86153 Augsburg**

Geschäftsführer:
Florian Nusser & Florian Pilottek
Handelsregister
Amtsgericht Augsburg HRB 23955
Ust-IdNr. DE 263323951

AGB

1 Geltungsbereich	3
2 Vertragsgegenstand	3
3 Vertragsabschluss	4
4 Ansprechpartner	4
5 Planungsphase bei Softwareanpassung	4
6 Zusätzliche Entwicklungsaufträge.....	5
7 Programmerstellung	5
8 Installation, Funktionsprüfung	5
9 Abnahme der Softwareanpassung.....	6
10 Gewährleistung für Sachmängel.....	6
11 Rechte Dritter	7
12 Kaufpreis, Vergütung.....	7
13 Zahlungsbedingungen	7
14 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung	8
15 Lizenzen	8
16 Datenschutz	9
17 Systemintegrität	9
18 Haftung	9
19 Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen	10
20 Schlussbestimmungen	10

1 Geltungsbereich

1.1

Nachfolgende Bedingungen finden ausschließlich auf sämtliche von der nupian GmbH, Provinstraße 52, 86153 Augsburg (nachfolgend „nupian“) erbrachte Leistungen Anwendung.

1.2

Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen nupian nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.

1.3

Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn nupian in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.4

Alle Vereinbarungen zwischen nupian und dem Vertragspartner, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.5

Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2 Vertragsgegenstand

2.1

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Softwareprodukten an den Vertragspartner und gegebenenfalls deren anschließende Anpassung auf die speziellen Bedürfnisse des Vertragspartners, die Implementierung der Software beim Auftraggeber sowie die Einweisung der Mitarbeiter des Auftraggebers in die Software.

2.2

Die Entwicklung weiterer Software und der damit verbundenen Überlassung im Objektcode und im Quellcode nebst Entwicklungs-, Wartungs- und Anwendungsdokumentation ist ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Diese Regelungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.3

Vertragsgegenstand ist allein das Softwareprodukt oder die Anpassungsleistung, das in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch nupian verbindlich.

2.4

Vertragsleistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Werbezwecken bekannt gemacht werden, sind nur dann Teil des Vertragsgegenstandes, wenn dies von nupian schriftlich bestätigt wird. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung werden

von nupian im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.5

Beratungsleistungen sowie Auskünfte jeglicher Art sind nur verbindlich, soweit diese schriftlich bestätigt werden.

3 Vertragsabschluss

3.1

Angebote, auch solche, die im Namen von nupian abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein von nupian abgegebenes Angebot wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von nupian durch eine Auftragsbetätigung bestätigt wurde.

3.2

Die von nupian präsentierten Kostenvoranschläge verstehen sich nicht als Pauschalen, d. h. sie beziehen sich nur auf die explizit erwähnten Leistungen, excl. Mehrwertsteuer. Alle Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen.

4 Ansprechpartner

Die Parteien verpflichten sich jeweils einen Ansprechpartner zu benennen, der zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen berechtigt ist.

5 Planungsphase bei Softwareanpassung

5.1

Im Fall der Anpassung der verkauften Software an die speziellen Bedürfnisse des Vertragspartners gelten die Ziffern 5-9 dieser AGB. Die Anpassung beginnt mit einer Planungsphase.

5.2

Der Vertragspartner wird nupian in der Planungsphase unterstützen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Programmerstellung treffen. Die von nupian zu erbringenden Planungs- und Beratungsleistungen dienen dem Ziel, dem Vertragspartner die Erstellung eines Pflichtenheftes zu ermöglichen, welches die Grundlage der anschließenden Programmentwicklung bildet.

5.3

Der Vertragspartner erteilt nupian die erforderlichen Informationen über den Ist-Zustand in technischer und fachlicher Hinsicht, über bestehende technische und fachliche Ziele und Prioritäten sowie über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden, für die Erstellung des Pflichtenheftes notwendigen Informationen.

5.4

Die Dauer der Planungsphase ist in der Auftragsbestätigung geregelt. Beide Parteien stellen für die Durchführung qualifiziertes Personal in hinreichendem Umfang zur Verfügung.

5.5

Die Vorbereitung und Erstellung des Pflichtenheftes soll sich in den folgenden Stufen vollziehen:

- a) Analyse des technischen und fachlichen Ist-Zustandes in den vorgesehenen Anwendungsgebieten
- b) Festlegung des Soll-Zustandes einschließlich der Hervorhebung der technischen und fachlichen Prioritäten
- c) Vorbereitung und Erstellung eines Grobkonzeptes in technischer und fachlicher Hinsicht
- d) Vorbereitung und Erstellung eines Feinkonzeptes in technischer und fachlicher Hinsicht

5.6

Erkennt nupian, dass Ergebnisse früherer Planungsstufen modifiziert werden müssen, wird diese den Vertragspartner unverzüglich darauf hinweisen. Gleiches gilt, wenn nupian erkennt, dass Angaben des Vertragspartners zum Ist- oder Soll-Zustand fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht zur Ausführung geeignet sind.

5.7

Die abschließende Fassung des Pflichtenheftes –wie sie vom Vertragspartner erstellt wird- enthält neben einer detaillierten Darstellung der Entwicklungsphasen mit ihren Arbeitsschritten auch die Terminvorgabe für die Erbringung der einzelnen Leistungspositionen. Diese abschließende Fassung wird von beiden Parteien unterzeichnet und bildet die verbindliche Grundlage für die Erstellung der Software.

6 Zusätzliche Entwicklungsaufträge

Sollte der Vertragspartner eine weitere Entwicklung der verkauften Software in Auftrag geben, werden diese Entwicklungen nur Vertragsbestandteil, soweit der Leistungsinhalt und die Vergütung schriftlich in einem Nachtrag festgehalten sind. Im Rahmen jeder weiteren Einzelbeauftragung kommen die vorliegenden Bestimmungen zur Anwendung, auch wenn diese Zusatzvereinbarung nicht gesondert auf die vorliegenden Regelungen verweist.

7 Programmierstellung

7.1

Nach Abschluss der Planungsphase modifiziert nupian auf Grundlage des Pflichtenheftes die verkaufte Software (Alpha-Version) für die vorgesehenen Anwendungsbereiche. nupian berücksichtigt dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie den neusten Stand von Wissenschaft und Technik.

7.2

Der Vertragspartner erteilt nupian unverzüglich alle für die Programmierung notwendigen Informationen. Erkennt nupian, dass Angaben fehlerhaft sind, weist sie den Vertragspartner unverzüglich darauf hin.

8 Installation, Funktionsprüfung

8.1

Der Vertragspartner schafft bis zum vereinbarten Installationstermin die räumlichen, technischen und sonstigen für die Installation der Software erforderlichen Voraussetzungen.

8.2

nupian installiert die Software (Beta-Version) auf der Hardware des Vertragspartners. Nach

erfolgreicher Installation teilt sie dem Vertragspartner die Funktionsfähigkeit der Programme mit.

8.3

Innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit erfolgt eine gemeinsame Funktionsprüfung durch beide Vertragsparteien. Das Ergebnis dieses Termins wird protokolliert.

9 Abnahme der Softwareanpassung

9.1

Im Falle der Anpassung der verkauften Software hat der Vertragspartner, nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung nach Ziffer 8.3 unverzüglich schriftlich die Abnahme der Anpassung zu erklären.

9.2

Erklärt der Vertragspartner nicht unverzüglich die Abnahme, kann ihm nupian schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

9.3

Aufgrund von unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.

10 Gewährleistung für Sachmängel

10.1

nupian gewährleistet, dass die Software der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Vertragspartners zunächst durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt nupian. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach dem Kauf oder nach Abnahme der Anpassung.

10.2

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner im Falle der Softwareanpassung den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

10.3

Wenn der Vertragspartner Dritte zur Ausführung einer Dienstleistung beauftragt, übernimmt nupian dafür keinerlei Gewähr

10.4

Im Falle einer Suchmaschinenoptimierung wird nupian alle relevanten Domains des Vertragspartners bei den Suchmaschinen anmelden, die der Vertragspartner schriftlich mitgeteilt hat und von nupian bestätigt wurden. nupian garantiert nicht und übernimmt hierfür keine Gewährleistung, dass die Domain bzw. die Homepage des Vertragspartners eine bestimmte Position in dem generischen Teil der Suchmaschine einnimmt.

10.5

Der Vertragspartner ist, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt, verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die dem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Solche Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen zu rügen. Später

offensichtlich werdende Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach dessen Bekanntwerden zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

11 Rechte Dritter

11.1

nupian gewährleistet, dass der vertragsgemäße Gebrauch der Software keine Rechte Dritter beeinträchtigt. Die Parteien benachrichtigen sich unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. nupian stellt den Vertragspartner von sämtlichen Kostend der Rechtsverfolgung frei und entscheidet über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen und die Annahme von Vergleichen.

11.2

Beeinträchtigt die vertragsgemäße Nutzung der Software Schutzrechte Dritter, hat nupian die Wahl, ob er eine Lizenz erwirbt oder die Software teilweise ändert oder austauscht.

12 Kaufpreis, Vergütung

Für den Verkauf und die Anpassung der verkauften Software erhält nupian die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung.

13 Zahlungsbedingungen

13.1

Die vereinbarten Gebühren werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens nach 10 Tagen nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von nupian gutgeschrieben sein.

13.2

Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist nupian berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

13.3

Die in den Angeboten sowie in den zusätzlichen Leistungen geregelten Konditionen sind grundsätzlich Nettopreise und verstehen sich jeweils zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

13.4

Ergeben sich nach Vertragsschluss berechnete Zweifel an der unbedingten Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, so ist nupian berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

13.5

Sofern vertraglich nicht ausgeschlossen, kann nupian im Fall der Softwareanpassung bei Vertragsschluss eine Anzahlung bis zu 1/3 der Projektsumme und während der Projektanpassung Teilzahlungen im Wert der erfolgten Leistungen verlangen.

14 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

14.1

Der Vertragspartner kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber nupian ausgeschlossen.

14.2

Der Vertragspartner ist nur berechtigt mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

14.3

Die Rechte des Vertragspartners sind nur mit schriftlicher Zustimmung von nupian abtretbar.

14.4

Der von nupian angegebene Liefertermin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

15 Lizenzen

15.1

Soweit der Vertragspartner nupian Unterlagen, Dateien, Dokumentationen, Schaubilder, Fotografien oder sonstige Datenträger übergibt, hat nupian während der Anpassung der Software ein einfaches Nutzungsrecht an diesen urheberrechtlich geschützten Werken. nupian ist berechtigt, zur Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten diese Werke zu vervielfältigen oder zu verbreiten. nupian ist es untersagt, diese Werke zu anderen Zwecken als zu Vertragszwecken zu verwenden.

15.2

Dem Vertragspartner steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Produkte in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart auf einem Server zu nutzen. Eine Einschränkung bezüglich der Anzahl der Arbeitsplätze, die dem Server zugeordnet sind, besteht nicht.

Der Vertragspartner darf zur Datensicherung von jedem Produkt eine Kopie herstellen. Er hat dabei alpha-nummerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.

15.3

Alle übrigen Rechte an Erfindungen, urheberrechtlichen Werken sowie technische Schutzrechte durch nupian oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen stehen im Verhältnis zum Vertragspartner ausschließlich nupian zu, soweit im Vertrag nichts anderweitiges geregelt ist.

15.4

Der Vertragspartner garantiert nupian, dass dieser über sämtliche Rechte an dem Logo, den Produkten, den Keywords, sowie den sonstigen vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten urheberrechtlich geschützten Gegenständen besitzt.

15.5

Die Verpflichtung zur Übertragung bzw. Übergang des Quell. bzw. Objektcodes ist nur für

Anpassungsleistungen möglich und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seiner Homepage, auf dem ein Softwareprodukt von nupian zur Anwendung kommt, auf die Urheberschaft von nupian in angemessener Form hinzuweisen. Soweit nupian die Homepage erstellt hat, ist nupian als technischer Partner im Impressum der Homepage zu nennen.

16 Datenschutz

16.1

nupian erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Vertragspartner im automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und/oder Änderungen des Vertrages erforderlich sind (Bestandsdaten) gem. §§ 28 DBSG, 14 TMG.

16.2

Ferner erhebt, verarbeitet und nutzt nupian Nutzungs- und Abrechnungsdaten des Vertragspartners, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten) gem. §§ 28 ff. BDSG, 15 TMG.

17 Systemintegrität

17.1

Dem Vertragspartner ist es untersagt, Mechanismen, Software oder sonstige Skripts in Verbindung mit der Software von nupian zu verwenden, die das Funktionieren der Software, stören können. Der Vertragspartner darf keine Maßnahmen ergreifen, die eine unzumutbare oder übermäßige Belastung der nupian-Software zur Folge haben könne.

17.2

Wenn der Vertragspartner solche Maßnahmen ergreifen möchte, muss er diese rechtzeitig im Voraus gegenüber nupian schriftlich anzeigen. Der Vertragspartner ist dann berechtigt, diese Maßnahmen durchzuführen, wenn nupian schriftlich zugestimmt hat.

18 Haftung

18.1

Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, soweit die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird oder die Leistung im Falle des Verzuges innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht unterschreiten darf, nicht erfolgte, es sei denn, das Leistungshindernis ist von nupian zumindest überwiegend nicht zu vertreten oder es handelt sich um einen Fall der höheren Gewalt.

18.2

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Vertragspartners ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

18.3

Alle Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz für vergebliche Aufwendungen des Vertragspartners gegen nupian, sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, nupian hat vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche

Vertragspflichten verletzt.

18.4

Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadenersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nur im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung getragen.

18.5

Die Haftung für Personenschäden, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie seitens nupian übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

18.6

Für alle Ansprüche aus Schadenersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung, die gegen nupian geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit dem in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

19 Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

19.1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, es sei denn die Informationen sind ohne Verstoß gegen diese Klausel öffentlich bekannt.

19.2

Beide Vertragsparteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungsklausel aus Ziffer 19.1 berücksichtigen.

19.3

Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Vertragspartners bewahrt nupian so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für andere Schriftstücke sowie Unterlagen und Software, die Angelegenheiten des Vertragspartners betreffen.

20 Schlussbestimmungen

20.1

Die Rechtsbeziehungen zwischen nupian und in- sowie ausländischen Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

20.2

Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist Augsburg Erfüllungsort. Dies gilt auch für Neben- oder Ersatzverpflichtungen. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand aus diesem Vertragsverhältnis und aller damit im Zusammenhang stehenden oder daraus

hervorgehenden Rechtsangelegenheiten ist für beide Parteien Augsburg.

20.3

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. Entsprechend ist zur Ausfüllung etwaiger Vertragslücken zu verfahren.

Stand: 08. April 2009